

II-5996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/238-Pr.2/88

Wien, 1. Dezember 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

2727 IAB
1988 -12- 01
zu 2758 IJ

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen vom 3. Oktober 1988, Nr. 2758/J, betreffend den Vorsteuerabzug beim Pilzgroßhandel, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Vorsteuerabzug ist gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) dann möglich, wenn der Unternehmer von einem anderen Unternehmer eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung erhält. Für den Pilzgroßhandel besteht keine davon abweichende Regelung. Liefert ein Pilzesammler, dem Unternehmereigenenschaft im Sinne des § 2 UStG 1972 zukommt, an einen Pilzgroßhändler Pilze und liegt darüber eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 11 UStG 1972 vor, dann kann der Pilzgroßhändler die offen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Zu 2.:

Eine Prüfung der in der Anfrage dargestellten Steuerangelegenheit durch das Bundesministerium für Finanzen hat ergeben, daß der Vorsteuerabzug nur in jenen Fällen nicht anerkannt wurde, in denen eine der Voraussetzungen des § 12 UStG 1972 nicht erfüllt war. Wenn der Pilzesammler beim Verkauf der Pilze nicht bereit ist, eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen, kann der Pilzgroßhändler sich den Vorsteuerabzug nicht dadurch verschaffen, daß er ohne Wissen des Pilzesammlers eine Gutschrift ausstellt. Eine solche Gutschrift würde nur dann den Vorsteuerabzug ermöglichen, wenn zwischen den Beteiligten Einverständnis darüber herrscht, daß diese Gutschrift an Stelle einer Rechnung ausgestellt wurde und wenn die Gutschrift auch dem Pilzesammler zugeleitet wird. Ist dies nicht der Fall, dann kann die Gutschrift nicht als Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1972 anerkannt und demnach auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Behauptung, das Finanzamt habe inhaltlich völlig idente Rechnungen unterschiedlich beurteilt, ist unzutreffend.

Zu 3.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, daß diese Frage durch einzelne Finanzämter bzw. Finanzlandesdirektionen unterschiedlich beurteilt wird.

